

Prof. Dr. Ursula Rabe-Kleberg Warum Inklusion? Und mit welchem Ziel? – 17 Thesen¹

Inklusion – zur Situation in Sachsen

1.

Inklusion ist ein durch internationale wie durch nationale Gesetze verbürgtes Gebot. Die UN-Behindertenrechtskonvention, die Salamanca-Erklärung der UNESCO (1994) und der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland (2011) verbieten den Ausschluss von behinderten Kindern aus allgemeinen Bildungseinrichtungen. Darüber hinaus sichert die UN-Konvention über die Rechte der Kinder allgemein allen Kindern gleiche Chancen auf Bildung und individuelle Förderung. Daher geht es also im Folgenden nicht mehr darum ob Inklusion realisiert werden soll sondern nur noch darum wie!

2.

Sachsen hat im Vergleich zu anderen Bundesländern den höchsten Anteil von Kindern, denen ein besonderer Förderbedarf bescheinigt wird, davon sind 8,6% in Sondereinrichtungen bzw. heilpädagogischen Gruppen untergebracht. Zu klären ist, wie es in Sachsen zu diesem deutlich höheren Anteil der Kinder mit Förderbedarf kommt und wieso – entgegen dem o. g. Inklusionsgebot, den entsprechenden Regelungen in Landesverfassung², dem Kita-Gesetz³, der Integrationsverordnung⁴ und nicht zuletzt dem Sächsischen Bildungsplan (2006) - der Anteil der Kinder in Sondereinrichtungen in Sachsen weiterhin so ungewöhnlich hoch ist. Wie auch in anderen Bundesländern geht die Mehrheit der behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kinder allerdings in integrative Kitas.

.... reicht denn nicht auch Integration?

3.

Für eine Verständigung über den Begriff und die Implikationen von **Inklusion** muss man zunächst verschiedene Grundbegriffe klären, die alle mit gesellschaftlicher Vielfalt und sozialer Ungleichheit zu tun haben: Heterogenität oder Vielfalt, Segregation, Exklusion und Diskriminierung sowie Integration.

¹ Kurzfassung des Vortrag bei Fachtag des 3L-Projektes „Inklusion“ in Chemnitz am 26.09.2014

² vgl. Landesverfassung Art 7, Abs. 1; Art 29, Abs. 2;

³ SächsKitaG § 2 (4); §19

⁴ SächsIntegrVO, §1 (2)

4.

Gesellschaftliche **Heterogenität** kennzeichnet die Vielfalt der Menschen und bezeichnet so einen Normalzustand von (modernen) Gesellschaften. Heterogenität wird je nach Gesellschaft oder Gruppe an verschiedenen Merkmalen festgemacht: an Hautfarbe, Vermögen, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Parteizugehörigkeit etc. Jedes äußere wie innere Merkmal kann in Bezug auf die Charakterisierung der jeweiligen Heterogenität hervorgehoben oder vernachlässigt werden: z.B. die Größe der Ohren ebenso wie unterschiedliche Überzeugungen darüber, ob die Erde eine Scheibe oder eine Kugel sei.

5.

Segregation oder **Exklusion** beschreiben Veränderungen in der Zusammensetzung einer gesellschaftlichen Einheit (Gruppe, Gemeinde, Organisation). Menschen werden nach bestimmten Merkmalen identifiziert und aus der Gesamtgruppe herausgenommen. Dabei wird unter **Segregation** in der Regel ein Prozess verstanden, bei dem Menschen mit unterschiedlichen Merkmalen sich in unterschiedliche Räume begeben (müssen)⁵.

Exklusion dagegen bezeichnet jeglichen aktiven Ausschluss von Menschen aus einer Gruppe oder Organisation. Exkludierende Prozesse gehören zum gesellschaftlichen Alltag und sind durchweg legitim, jede Gruppenbildung benennt diejenigen, welche aufgrund bestimmter Merkmale dazugehören und welche nicht.

6.

Exklusion wird zu **Diskriminierung**, wenn diejenigen, die aufgrund welcher Merkmale auch immer auf Dauer von wesentlichen sozialen oder materiellen Gütern der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die Gesellschaft regelt, aufgrund welcher Merkmale Exklusion legal und legitim ist. Mit der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Diskriminierung von behinderten Menschen illegal geworden.

7.

Durch **Integration** wird Exklusion und Diskriminierung keineswegs rückgängig gemacht, vielmehr wird einer Gruppe mit ausgewählten Merkmalen eine teilweise räumliche und soziale Teilhabe an der heterogenen Gemeinschaft gewährt. Die Zuschreibung und Identifikation als „anders“ und „eigentlich nicht zugehörig“ und nur „geduldet“ bleibt erhalten. Wie weit dies in der alltäglichen Praxis verdeckt ist oder gar abgebaut werden kann, ist von unterschiedlichen Variablen oder Kompetenzen abhängig.

Inklusion!

8.

Inklusion verlangt einen grundlegenden Perspektivwechsel! Schaut **Integration** darauf, welche Menschen mit welchen Merkmalen zu welchem System zugelassen werden

⁵ Bspl: Verdrängung von Menschen aus unteren Schichten an die Ränder der Städte, Zusammenleben bestimmter Migrantengruppen in bestimmten Stadtteilen

können, verlangt **Inklusion**, gesellschaftliche Systeme so zu gestalten, dass Menschen in ihrer ganzen Vielfalt daran teilhaben können und gemäß ihrer Individualität akzeptiert, wertgeschätzt und unterstützt werden. **Inklusion** schaut also auf die Angemessenheit des Systems nicht die der Menschen. **Inklusion** ist als Leitbegriff in den sozialpädagogischen und sozialpolitischen Diskursen keineswegs neu. Der Begriff steht seit 1998 als Leitidee für den 10., 11., 12. und 13. Kinder- und Jugendhilfebericht der deutschen Bundesregierung.

9.

Der Begriff der Behinderung wird unter dem Inklusionsgebot also von dem Menschen weggenommen und auf das System projiziert. Das System behindert aufgrund bestimmter Systemeigenschaften eine Gruppe von Menschen an der gleichberechtigten Teilhabe. Menschen *werden* behindert. Diese Art der Behinderung ist eine illegale Diskriminierung.

10.

Ebenso gerät der Begriff der Förderung unter begriffliche Bedrängnis. Förderung setzt an den Defiziten und nicht an den Ressourcen der Menschen an. Der Begriff setzt den Zustand der Identifizierung, Behinderung und Ausgrenzung voraus. Förderbedarf, d.h. Begleitung und Unterstützung durch Erwachsene, haben demnach – unterschiedlich nach individuellen Bedürfnissen und Interessen – alle Kinder, jedes Kind.

11.

Um – gemäß dem gesetzlichen Gebot – **Inklusion** zu realisieren, bedarf es des systematischen Abbaus solcher Barrieren, die **Exklusion** und **Diskriminierung** bedingen. Hierzu gehören neben begrifflichen auch rechtliche Vorstellungen sowie materielle Bedingungen, die **Exklusion** ermöglichen und legitimieren, zum anderen organisatorische Hindernisse, die **die Entwicklung eines inklusiven Systems** erschweren sowie professionelle Haltungen und (fehlende) Kompetenzen, die selbst innerhalb eines **inklusiv konzipierten Systems** die alltägliche Interaktionen zwischen vielfältigen Individuen behindern (können).

12.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Gesellschaft und den Staat zum einen auf, „angemessene Vorkehrungen“ zu treffen, um Inklusion zu realisieren (Art. 24). Zum anderen definiert das zu garantierende Recht der Kinder auf Bildung die gleichberechtigte Möglichkeit des Zugangs zu Bildung („availability“). Es geht also darum, wohnortnahe (erreichbare) Bildungssysteme zu schaffen, die für alle Kinder zugänglich und angemessen sind.

13.

Zu einem inklusiven System – hier zu einem inklusiven Kita-System – gehört es, dass Finanz- und alle anderen Steuerungssysteme darauf ausgerichtet sind, allen Kinder, auch denen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf, Teilhabe an einer „Kita für alle“ zu gewähren.

14.

Zur Schaffung eines inklusiven Systems Kita gehört die entsprechende Unterstützung durch die Institutionen und Dienste im Sozialraum. Die Vernetzung mit zuständigen Ämtern, mit Therapeuten und anderen Unterstützungssystemen gehört zu den unabdingbaren Voraussetzungen des inklusiven Systems Kita.

15.

Ein besonderer, besonders komplexer Entwicklungsbedarf wird bei der Entwicklung der professionellen Kompetenzen in einem inklusiven Kita-System gesehen: Zum einen geht es darum, multiprofessionelle Teams aus pädagogischen Fachkräften und therapeutisch orientierten Fachkräften zu entwickeln. Des Weiteren geht es darum, bei allen Akteuren einen Paradigmawechsel von einer Defizitorientierung zu einer ressourcenorientierten Perspektive auf ALLE Kinder zu entwickeln. Hierzu bedarf es der grundlegenden Personalentwicklung in den Einrichtungen, der Fort- und Weiterbildung und Coachingsprozesse in den Teams. Der „Index für Inklusion“ bietet eine Grundlage für die Entwicklung von Qualität in inklusiven Kitas. Die Aufgabe der Träger ist es, diese Entwicklungen entsprechend zu unterstützen.

16.

Der Einbezug der Eltern, aller Eltern, in die Arbeit der Kita ist eine weitere unabdingbare Voraussetzung für die Realisierung einer inklusiven Kita. Weder dürfen die Eltern von sogenannten förderungsbedürftigen Kindern fürchten müssen, ihre Kinder gingen „unter“ in einer inklusiven Kita, noch die von sogenannten „normalen“ Kindern, diese würden nicht genügend beachtet. Der Einbezug der Eltern als Akteure in dem Prozess der Inkludierung ist eine Voraussetzung für den Prozess des Gelingens.

17.

Die Wichtigsten im Inklusionsprozesses aber sind die Kinder selbst! Sie sind nicht nur Nutznießer der Inklusion sondern vor allem auch Akteure. Nur wenn sie den Inklusionsprozess aktiv mitgestalten, kann Inklusion gelingen. Umgang mit Vielfalt gehört zu den grundlegenden Kompetenzen – auch bei den Kindern. Nur, wenn es gelingt, diese „natürlichen“ Kompetenzen bei allen Kindern zu erhalten und zu entwickeln, wird Inklusion in der Praxis auch die bisherigen Kritiker überzeugen (können).